

Fachbegriffe zur Sterbehilfe, Fachzeitschrift Curaviva März 2010

- **Direkte aktive Sterbehilfe** ist die gezielte Herbeiführung des Todes eines Menschen, in der Absicht, dessen Schmerz und Leid zu beenden. Direkte aktive Sterbehilfe ist nach den Bestimmungen der Art. 111 ff. des Straf-gesetzbuches (StGB) strafbar; dies gilt selbst dann, wenn die Tötung auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Sterbewilligen erfolgt (Art. 114 StGB, Tötung auf Verlangen).

- **Indirekte aktive Sterbehilfe** liegt vor, wenn zur Linderung unerträglicher Schmerzen schmerzlindernde Massnahmen eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen können. Das Hauptziel der Behandlung liegt in der Schmerzlinderung und nicht in der Beschleunigung des Todeseintritts. Die indirekte aktive Sterbehilfe wird allgemein als zulässig anerkannt.

- **Passive Sterbehilfe** ist, wenn für ein Abbruch oder eine Nichtaufnahme einer für die Lebenserhaltung notwendigen Behandlung entschieden wird. Es wird darauf verzichtet, Vorkehrungen zu ergreifen, die den Todeseintritt hinauszögern könnten. Zu denken ist etwa an Massnahmen wie künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfer und Dialyse. Bei der passiven Sterbehilfe handelt es sich um ein eigentliches Sterbenlassen; der natürliche Todesablauf wird nicht aufgehalten. Auch diese Form der Sterbehilfe bildet kein strafbares Verhalten.

- **Beihilfe zum Suizid** (Selbstmord) besteht darin, dass jemand einen Menschen bei der Verwirklichung eines bereits gefassten Entschlusses unterstützt. Die Beihilfe zum Suizid ist straflos; es sei denn, der Hilfeleistende handle aus selbstsüchtigen Beweggründen (Art. 115 StGB, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord). Die Vertreter von Sterbehilfeorganisationen, welche dem Suizidenten die nötigen Mittel verschaffen oder ihm die erforderlichen Instruktionen erteilen, damit dieser seinem Leben ein Ende setzen kann, begehen somit keine strafbare Handlung.

Aarberg, Juni 2010